

E 2001 (B) 8/31

*Le Chef du Département de l'Economie publique, E. Schulthess,
au Ministre de Suisse à Paris, A. Dunant*

Copie

L Arbeiterschutzkonferenz

Bern, 5. Januar 1920

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Kopie der in Washington vereinbarten Konventionen über Arbeiterschutz¹ und eine kurze konfidentielle Aufzeichnung über die erste dieser Konventionen.² Sie ersehen daraus, dass durch den Inhalt namentlich dieser 1. Konvention für uns eine erhebliche Schwierigkeit zu entstehen droht. Wir glauben nämlich nicht, dass das Schweizer Parlament und das Schweizer Volk gewillt sind, die nötigen gesetzgeberischen Anordnungen zu treffen, um diese Projekte im Lande durchzuführen. Man hat mit dem 8-Stundentag für die Fabriken gerade genug und wird sich speziell auch in der romanischen Schweiz auf das entschiedenste der Festsetzung der Arbeitszeit für Angestellte und Arbeiter entgegenstellen. Den 8-Stundentag hält man speziell für das Kleingewerbe als unannehmbar und verhängnisvoll. Offen gestanden können

1. *Non reproduite, cf. EVD KW Zentrale 1914–1918/22–23. Sur la Conférence internationale du Travail de Washington, cf. aussi le Message du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale du 10 décembre 1920, FF, 1920, vol. V, pp. 443–588. Les projets de Convention dont il est question figurent en annexe à ce message, p. 551 et ss.*

2. *Reproduite en annexe.*



wir uns gar nicht erklären, wie diese Neuerung in den andern Staaten, welche die Konferenz in Washington beschickt haben, ernstlich ins Auge gefasst, geschweige denn durchgeführt werde.

Sie verstehen, dass nun für uns eine recht schwierige Situation entstanden ist. Bis jetzt stand die Schweiz an der Spitze der Bewegung für die Verkürzung der Arbeitszeit und der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse. Wir haben uns aber dabei immer bemüht und bemühen müssen, das praktisch Erreichbare zu verfolgen, und nun legt man uns eine für die Arbeiterschaft nach deren Meinung sehr fortschrittliche und vorteilhafte Lösung vor, von der wir aber befürchten, dass sie nicht realisiert werden könne. Andererseits möchten wir nicht die ersten sein, die gegen dieses Projekt Sturm laufen. Wir bitten Sie also, wohl zu unterscheiden, was wir Ihnen konfidentiell mitteilen und was Sie bei der dortigen Regierung zu vertreten haben.

Bereits am 26. Januar soll nun in Paris der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsbureau zusammentreten, worin auch die Schweiz einen Sitz hat. Vorerst entstehen nun gewisse Schwierigkeiten im Hinblick auf den Umstand, dass wohl dazumal der Friede ratifiziert, die Schweiz aber dem Völkerbund noch nicht beigetreten sein wird. Wir berühren diese politisch-rechtliche Frage ein andermal.

Andererseits läge uns nun daran, zu wissen, was eigentlich anlässlich dieser Sitzung in Paris geschehen soll. Unsere Delegierten sind in dem Momente, in dem dieser Brief verfasst wird, noch nicht zurück; wir erwarten sie täglich, sind aber also zur Stunde noch nicht in allen Teilen unterrichtet. Wir bitten Sie nun, zunächst Herrn Fontaine, Directeur du Travail im Arbeitsministerium, zu besuchen, der in Washington zum Präsidenten des Verwaltungsrates des Arbeitsamts gewählt wurde. Der Unterzeichnete kennt ihn, er war seinerzeit Delegierter mit Millerand an der Arbeiterschutzkonferenz in Bern vom Jahre 1913. Herrn Fontaine wollen Sie fragen, welches das Programm dieser Sitzung vom 26. Januar in Paris sei und welche Dinge behandelt werden sollen. Sie wollen einfließen lassen, ob vielleicht anlässlich dieser Sitzung der Text der in Washington festgesetzten Konventionen noch einmal durchgegangen und revidiert wird oder ob wohl dieser Text als unveränderlich und definitiv festgesetzt betrachtet wird, ferner, ob dieser Text einer im Jahre 1920 einzuberufenden Konferenz nochmals unterbreitet wird, oder wie man sich das formelle Vorgehen denkt. Beiläufig und in recht vorsichtiger Weise dürften Sie auch bemerken, dass diese Konventionen, speziell die erste für den 8-Studentag, in ihrer Ausdehnung auf das ganze Gewerbe (les métiers) doch recht viel Neues bringen und speziell in kleinstädtischen und landwirtschaftlichen Verhältnissen vielleicht Schwierigkeiten begegnen könnten. Dabei wollen Sie weniger von der Schweiz als von andern Ländern sprechen und in vorsichtiger Weise zu erfahren suchen, wie Herr Fontaine von den Aussichten auf Ratifikation dieses und überhaupt der andern Washingtoner Abkommen denkt.

Weiter wollen Sie zu erfahren suchen, ob die Sitzung vom 26. Januar das Programm für die Konferenz von 1920 festsetzen soll, und was sich Herr Fontaine unter diesem Programm denkt. Sie dürfen ihm vielleicht auch in den Mund legen, dass er ja wohl selbst gegen die Überstürzung sei und die Lösung wohl überlegt werden müsse. Uns würde es natürlich interessieren zu wissen, in welcher Richtung ein Programm für die Konferenz von 1920 liegt.

Soweit die Instruktionen.

Sie werden unsere Tendenz verstehen. Wir würden es eigentlich gerne sehen, wenn man über die Konferenz von Washington im Verwaltungsrate in kleinem Kreise noch einmal reden würde und eventuell diejenigen Änderungen, die sich leicht einführen liessen, vornehmen könnte, die geeignet wären, die unübersteigbaren Hindernisse aus der Welt zu schaffen. Sie wissen, dass wir der Sache des Arbeiterschutzes sehr zugetan sind; aber gerade deshalb müssen wir darauf dringen, dass nicht zu weit gegangen wird und dass nicht unrealisierbare Projekte in den Vordergrund geschoben werden, die tatsächlich die Entwicklung und die Fortschritte hemmen.

Wenn Sie es für angemessen finden, so könnten Sie auch noch Herrn Jourdain, Ministre du Travail, besuchen. Der Unterzeichnete kennt ihn persönlich und bittet Sie, ihm seine Empfehlungen zu überbringen. Herr Jourdain war während des Krieges der hiesigen französischen Botschaft zugeteilt. Ob er schon Gelegenheit hatte, sich mit den pendenten Fragen zu beschäftigen, wissen wir nicht. Aber eine Idee muss er von den Dingen haben. Es würde uns sehr interessieren, etwas zu vernehmen, wie dieser Herr, der von Haus aus Industrieller ist, über die Sache denkt.

Wir legen dieser Angelegenheit und den Auskünften, die wir Sie einzuholen bitten, sehr grosse Bedeutung bei, da die Lösung einer wichtigen sozialpolitischen Frage aufgerollt ist. Überdies müssen wir uns entschliessen, wer die Schweiz im Verwaltungsrate des Arbeitsbureaus vertreten soll. Auch dieser Punkt ist im Hinblick auf unser Verhältnis zum Völkerbund wichtig. Endlich werden Sie verstehen, dass die ganze Strömung für und wider den Völkerbund wesentlich dadurch beeinflusst werden kann, ob diese Arbeiterfragen in wirklich praktischer, einen Erfolg sichernder Weise behandelt werden können.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns so bald wie möglich Ihre Berichte zukommen lassen wollten.³ Wir schreiben gleichfalls nach London⁴ und lassen auch Herrn Martin in ähnlicher Weise bei Herrn Butler Erkundigungen einziehen.⁵

ANNEXE

EVD KW Zentrale 1914–1918/22–23

Konfidentiell

Bern, 5. Januar 1920

NOTIZ FÜR DIE GESANDTSCHAFTEN PARIS UND LONDON ZUR KONVENTION I DER WASHINGTONER KONFERENZ

Die Washingtoner Arbeiterschutzkonferenz hat nicht weniger als 6 internationale Abkommen vorbereitet, von denen die einen als Abkommen, die andern als Empfehlungen gedacht sind. Wir wollen heute nur von dem ersten Abkommen sprechen und dabei das folgende feststellen:

3. *Pour la réponse du Ministre Dunant, cf. n° 218.*

4. *Cf. E 2001 (B) 8/31.*

5. *La réponse de l'Attaché commercial de la Légation de Suisse à Londres, H. Martin, coïncide en substance avec la dépêche du Ministre Dunant, reproduite sous n° 218, cf. EVD KW Zentrale 1914–1918/22–23.*

6 JANVIER 1920

443

Dieses erste Abkommen fixiert die Arbeitszeit in allen industriellen, öffentlichen oder privaten Etablissements wie für deren Nebenbetriebe, welcher Natur sie immer seien, auf 8 Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche in dem Sinne, dass, wenn an einem Tage weniger als 8 Stunden gearbeitet wird, an den andern Tagen höchstens 1 Stunde zugelegt werden darf, aber so, dass die 48-Stunden-Woche in keinem Fall überschritten wird. Dieses Prinzip entspricht dem schweizerischen Gesetz über die Arbeitszeit in den Fabriken. Was aber neu ist, ist eine ganz gewaltige Ausdehnung auf alle industriellen und gewerblichen Betriebe, Transportbetriebe usw., gleichviel wieviel Arbeiter sie beschäftigen. Nur der Handel und die Landwirtschaft sind ausgenommen. Jeder Schreiner, jeder Schmied, jeder Wagner, der auch nur einen einzigen Arbeiter beschäftigt, selbst wenn er in ländlichen Verhältnissen wohnt, ist inbegriffen. Die Vorschrift bezieht sich auch auf das ganze Personal, also nicht nur auf die Arbeiter, sondern auch auf die Angestellten. Ausgenommen sind nur Vertrauenspersonen. Die Ausnahmen, die in den Art. 3 bis 6 gegeben sind, gehen einerseits ziemlich weit, andererseits helfen sie aber die Härten, die diese Vorschriften für Kleinbetriebe enthalten, in keiner Weise beseitigen. Dies gilt insbesondere auch von Art. 5, wo eben immer wieder die mittlere Arbeitsdauer 48 Stunden nicht überschreiten darf. Auch Art. 6 gibt wohl Staaten, die es nicht genau nehmen, Gelegenheit, in der Grossindustrie beliebige Überzeit zu gestatten und damit die Schweiz, die es mit ihren Pflichten genau nimmt, zu konkurrenzieren; es hilft aber nicht für Kleinbetriebe.

In unserm Lande zeigt sich eine ausgesprochene Abneigung gegen die Ausdehnung des 8-Stunden-Tages und der 48-Stunden-Woche, insbesondere auf kleine Betriebe und überhaupt auf Betriebe, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind. Im Baugewerbe, in der Bäckerei, überhaupt in einer ganzen Menge von Betrieben, wird zur Zeit noch weit mehr als 48 Stunden in der Woche gearbeitet. Man macht geltend, dass die Einführung der 48-Stunden-Woche für Betriebe, in denen keine schwere Arbeit verrichtet wird, notwendigerweise zu einer noch stärkeren Reduktion der Arbeitszeit für Betriebe mit intensiver Arbeit führen werde. Jedenfalls ist soviel sicher, dass der Bundesrat es zur Zeit nicht wagen würde und auch gar nicht daran denkt, allgemein die 48-Stunden-Woche für alle Betriebe zu proklamieren. Man ist vielleicht versucht, in der internationalen Festlegung eine Beseitigung grosser Hindernisse zu finden, allein dies trifft nur für die eigentliche Industrie, speziell für die Exportindustrie, zu, die – loyale Durchführung des Abkommens vorausgesetzt – durch eine Konvention davor geschützt wird, dass Konkurrenzländer unter günstigeren Verhältnissen arbeiten können. In kleinen Betrieben handelt es sich aber um die Produktion für den inländischen Konsum, der die ganze Last der Verkürzung der Arbeitszeit tragen muss. Man fürchtet, dass durch solche Kürzungen die Arbeitslust noch mehr gemindert wird, als es leider bis heute schon der Fall ist. Wir haben grosse Zweifel, dass die Behörden, geschweige denn das Volk, solchen Vorschriften ihre Zustimmung geben würden.